

**Hauptsatzung der Stadt Löhne****vom 20. September 2001****in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 21.04.2017**

§	1	<u>Name, Bezeichnung, Gebiet</u>
§	2	<u>Wappen, Flagge, Siegel</u>
§	3	<u>Unterrichtung der Einwohner</u>
§	4	<u>Gleichstellung von Mann und Frau</u>
§	5	<u>Anregungen und Beschwerden</u>
§	6	<u>Ausländerbeirat</u>
§	7	<u>Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</u>
§	8	<u>Dringlichkeitsentscheidungen</u>
§	9	<u>Ausschüsse</u>
§	10	<u>Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz</u>
§	11	<u>Genehmigung von Rechtsgeschäften</u>
§	12	<u>Bürgermeister</u>
§	13	<u>Beigeordnete</u>
§	14	<u>Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben</u>
§	15	<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>
§	16	<u>Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen</u>
§	17	<u>Inkrafttreten</u>

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474)

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 06.02.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1****Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Gemeinde ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NRW S. 396) Neugliederungsgesetz durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden

Gohfeld,  
Löhne,  
Oberbeck,  
Ulenburg,  
Mennighüffen

gebildet worden.

- (2) Die Gemeinde trägt den Namen Löhne. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (3) Das Gebiet der Stadt Löhne ist auf der dieser Hauptsatzung als Anhang 1 beigefügten Karte dargestellt.

## § 2

### Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 14.01.1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.  
Beschreibung des Wappens:  
In Grün ein silberner (weißer), mit 3 roten Seeblättern belegter schräglinker Wellenbalken.
- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 14.01.1970 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Beschreibung:

- a) Flagge: Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1 : 3 : 1 quergestreift mit dem nach vorn verschobenen Stadtwappen
  - b) Banner: Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1 : 3 : 1 längst gestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Mitte
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Löhne“.

## § 3

### Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten zu unterrichten. Der Rat entscheidet von Fall zu Fall darüber, was als allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt anzusehen ist und bestimmt, in welcher Weise die Unterrichtung durchzuführen ist.

Die Unterrichtung, die so frühzeitig wie möglich vorzunehmen ist, erfolgt durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Abhaltung von Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern.

- (2) Eine Versammlung der Einwohnerschaft soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die genannte Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für die Einwohnerschaft beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen

und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung für die Einwohnerschaft in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist unmittelbar der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zugeordnet und unterliegt ihrer bzw. seiner Dienstaufsicht. Die Übertragung anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen ist nicht möglich.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt sicher, dass Vorlagen, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, ihr von den einzelnen Fachämtern so frühzeitig zugeleitet werden, dass ihre Stellungnahme noch berücksichtigt werden kann. In Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. den jeweiligen Ausschussvorsitzenden hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Initiativrecht für Tagesordnungspunkte des Rates und seiner Ausschüsse.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frau und Mann sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Ihre Tätigkeitsfelder umfassen die Mitwirkung am Willensbildungsprozess der Kommunalvertretung sowie allen verwaltungsinternen und –externen Vorhaben und Maßnahmen, die bedeutsam für die Gleichstellung von Frau und Mann sind.
- (4) Die Gleichstellungsstelle kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann sie eigenständige Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters widersprechen. In diesen Fällen kann sie den Rat und seine Ausschüsse zu Beginn der Beratung über den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe informieren.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt sicher, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, an den verwaltungsinternen Vorhaben so rechtzeitig beteiligt wird, dass ihre Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden können. Darüber

hinaus kann die Gleichstellungsbeauftragte von den einzelnen Fachämtern Stellungnahmen in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten anfordern.

- (7) Die Entscheidung, ob eine Angelegenheit bzw. ein Beratungsgegenstand den Aufgabenbereich der Gleichstellungsstelle betrifft, obliegt der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede bzw. jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Löhne an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Löhne fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Löhne fallen, sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder der Antragssteller sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen oder Bürgern die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der Haupt –und Finanzausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Soweit er nicht zuständigkeitshalber selbst entscheidet, überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Von der Prüfung der Anregungen und Beschwerden ist abzusehen,

- a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.
- (6) Aufgaben, Stellung und Befugnisse des Haupt- und Finanzausschusses nach der GO bleiben unberührt. Ebenso bleibt das Recht des Rates unberührt, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO).
  - (7) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Stellungnahmen des Haupt- und Finanzausschusses zu ihren Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

**§ 6**

**Ausländerbeirat**

Wird ersatzlos gestrichen

**§ 7**

**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Löhne“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“.

**§ 8**

**Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO) bedürfen der Schriftform.

**§ 9**

**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- a) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- b) Die Aufgaben des Denkmalausschusses werden dem Planungs- und Umweltausschuss zugewiesen.
- c) Der Schulausschuss wird als zuständiges Gremium für die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber für eine Schulleitung im Sinne von § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW bestimmt.
- d) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Zuständigkeitsregelungen aufstellen.
- (3) Bei Bedarf können für bestimmte oder zeitlich begrenzte Aufgaben durch Beschluss des Rates nichtständige Ausschüsse und sonstige Gremien im Sinne des § 10 Abs. 3 dieser Hauptsatzung gebildet werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttungen**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen oder Bürger und sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt. Ebenso erhalten die Beschäftigten der Wirtschaftsbetriebe Löhne (WBL), die dem Werksausschuss WBL angehören, für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld wie der in Satz 1 dieses Absatzes genannte Personenkreis.
- (3) Die Mitglieder des Rates, die sachkundigen Bürgerinnen bzw. Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten Sitzungsgeld gem. Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen sonstiger Gremien, die vom Rat der Stadt Löhne zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit gebildet und als Gremium im Sinne dieser Vorschrift festgelegt werden.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschüttungen, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausschüttungen wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall einschließlich der Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, höchstens jedoch das 1,5-fache des Regelstundensatzes. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen, sowie nicht für Zeiträume, für die Entschädigungen nach den Buchstaben a) bis d) geleistet werden.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 80,- Euro je Stunde überschreiten.
  - g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitglieder auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO in Verbindung mit der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Bauausschuss
  - Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne“
  - Jugendhilfeausschuss

- Kulturausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Sportausschuss.

## **§ 11**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibungen zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO ) darstellt; das sind insbesondere
    - aa) Miet- und Pachtverträge bis zur Gegenleistung im Wert von jährlich 25.000,- Euro
    - bb) Zuweisung von Dienst- oder Werkdienstwohnungen.
- 3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen oder Beamten und Angestellten.

## **§ 12**

### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien über die Zuständigkeiten von Ausschüssen des Rates der Stadt Löhne festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.



(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- a) der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 50.000,- Euro und der Abschluss von Verträgen in Bauangelegenheiten bis zu 50.000,- Euro,
- b) die Verfügung über Gemeindevermögen bis zum Wert von 50.000,00 Euro,

außer der Vornahme von Schenkungen, der Hingabe von Darlehen, der Veräußerung und Verpachtung von Anteilen oder Teilen von Eigenbetrieben, der Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

im Falle der Veräußerung von Grundstücken bis zum Werte von 25.000,- Euro,

- c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 25.000,- Euro,
- d) der Abschluss von Vergleichen über Forderungen, die den Wert von 25.000,- Euro nicht übersteigen,
- e) die Heranziehung der Pflichtigen zu den Stadtabgaben,
- f) die Verpachtung der unbebauten stadteigenen Grundstücke und die Festlegung des Pachtzinses sowie der Abschluss von Mietverträgen mit einem jährlichen Mietzins bis zu 25.000,- Euro,
- g) der Abschluss von Leasingverträgen im Wert von 50.000,- Euro,
- h) die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen (Sofortmaßnahmen),
- i) die Anordnung der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten, Epidemien, und Viehseuchen.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist ferner zuständig für

- a) die Stundung von Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen),
- b) die Niederschlagung von Forderungen,
- c) den Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 25.000,- Euro,

- d) die Entscheidung über Ablehnungsgründe im Zusammenhang mit der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 28 Abs. 1 und 2 GO,
- (5) Die Entscheidung über weitere Angelegenheiten kann der Rat durch Beschluss der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

### **§ 13**

#### **Beigeordnete**

Wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 14**

#### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

Wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 15**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford. Dies gilt auch für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt.  
Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Löhne – [www.loehne.de](http://www.loehne.de) – veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Stadt, Oeynhausener Str. 41, vorgenommen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Vereinfachte Bekanntmachungen (z.B. bei Wahlen) erfolgen lediglich durch Aushang im Bekanntmachungskasten für die Dauer von mindestens einer Woche.

### **§ 16**

#### **Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen**

(1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister grundsätzlich für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.

(2) Die Personalverantwortung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne“ ist wie folgt geregelt:

Die Betriebsleitung entscheidet nach vorheriger Information der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD. In begründeten Einzelfällen hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein Widerspruchsrecht.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auf Vorschlag der Betriebsleitung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVÖD sowie über entsprechende Beamtenangelegenheiten.

Die Bewertung der Stellen obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Sie bzw. er bedient sich der bei der Stadt Löhne bestehenden Bewertungskommission. Bei der Bewertung von Stellen des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetriebe Löhne“ wirkt eine Person aus diesem Bereich in der Bewertungskommission mit. Eingruppierungen richten sich grundsätzlich nach der Stellenbewertung.

Die Gewährung von Leistungszulagen und sonstigen leistungsabhängigen Entgeltbestandteilen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen und den dazu von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister erlassenen Richtlinien. Über die Festsetzung im Einzelnen entscheidet die Betriebsleitung bzw. ein entsprechendes Gremium des Eigenbetriebes.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 11. Juni 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 1996, außer Kraft.

-----  
§ 15 Abs. 1 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 30.07.2003 neu gefasst.

Die 1. Änderungssatzung ist am 10.08.2003 in Kraft getreten

§ 6, § 12, Abs. 3b und § 15 wurden durch die 2. Änderungssatzung vom 28.09.2004 neu gefasst.

Die 2. Änderungssatzung ist am 02.10.2004 in Kraft getreten.

§ 13 und § 11 Abs. 3 wurden durch die 3. Änderungssatzung vom 06.06.2005 neu gefasst.

Die 3. Änderungssatzung ist am 01. Juli 2005 in Kraft getreten.

§ 14, § 15 u. § 16 wird durch die 4. Änderungssatzung vom 30.10.2008 neu gefasst.

Die 4. Änderungssatzung ist am 02. November 2008 in Kraft getreten.

Die ersatzlose Streichung des § 14 tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

§ 9 Abs. 1 Bstb. b und § 15 wird durch die 5. Änderungssatzung vom 18.04.2011 neu gefasst.

Die 5. Änderungssatzung ist am 20.04.2011 in Kraft getreten.

Die ersatzlose Streichung des § 6 tritt mit Wirkung vom 20.04.2011 in Kraft.

§ 15 Abs. 1 wird durch die 6. Änderungssatzung vom 24.05.2011 neu gefasst.

Die 6. Änderungssatzung ist am 25.05.2011 in Kraft getreten.

§ 10 wird durch die 7. Änderungssatzung vom 06.02.2013 neu gefasst.

Die 7. Änderungssatzung ist am 13.02.2013 in Kraft getreten.

§ 9 wird durch die 8. Änderungssatzung vom 20.05.2014 neu gefasst.

Die 8. Änderungssatzung ist am 21.05.2014 in Kraft getreten.

§ 5 Absatz 1 Satz ergänzt, § 10 Absatz 4 Buchstb. f) und g) geändert, § 10 Absatz 5 neu eingefügt durch die 9.

Änderungssatzung vom 21.04.2017. Die 9. Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten.